

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Militärische Dienstvorschriften - Cod. St. Blasien 108

[Österreich], [18. Jahrh.]

Werbung und Verpflichtung neuer Soldaten

[urn:nbn:de:bsz:31-55218](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-55218)

zigsten, Grafnachstigen Stadt Mübren vündlich:
zigsten Rom, Königl. König Fürsten und Herren
Herren N. N. in der vornehmsten Lucero:
= tibus mit off, Leib und ~~Leib~~ Blut, und
als velt der Krieg Dienste bedürftig
und jed der für dergleichen Krieglich ist der
denen H. oberst auf Altem Prima
Blana und ~~der~~ Daab ad gemint bene=
= ficium unbespedit, insonderheit jed in jed
mit geringfomben oberst dero adergnadi:
gigt Vorfaßter Krieg Artikel nach Wolgubro
gestalten an sein, und nach leben

würdt, sich das zu befürgen, und den selben nicht
verdammen, würdt aber jemand Gottes lästlich
reden od freuden, so od dieselben, sollen an
Leib und Leben nach verurtheilung des Obrist-
Dreisten gestrafft werden.

5. Die Marquedentes welche thutten weisheit
Gottes dienst wein, Bier od freuden wein
trinken, sollen in der Strauch Verurtheilt
sein, und das zu mit geld od sonst gestrafft
werden.

6. Ein jed Kriegsmann soll sein gewä-
sser nicht nehmen und wird derselben nach
Vergehenden bei Todesstraf.

7. Kein Quell od Brunnen von officien
nach gemeinen Ansehen gestaltet werden
bei Leib und Leben straf.

8. Es soll kein die geringen Kopie für Le-
= cendanten gebrauchen lassen, sonstlich abge-
= strafft werden.

9. Adt soll flüchtig sein mit Leben Strafe
beschaft werden.

10. Adt

10. Jede Malefiz (Fahnen) sollen nach Feindlicher
Zug größte Ordnung des H. Köml; Knief
gestraft werden.

11. Falsch, Unrecht, Unwissen, und Unbrunn-
= heit wider die natur od nachgemeltes Königl;
Gelt Ordnung gestraft werden.

12. Falsch oder keine Maitrezen, od Concubins
werden nicht nach Garnison bey Anstalt
Straf gehalten werden.

13. Diejenigen die wasch in Heilich Garnison Holz
Kunstlich Arbeit thun, die geringe die-
= stahl od sonst wasch restituiren od Er-
= satzung nach gelegenheit des delicti müssen
unbestreitlich od durchmüssig das Strafgel-
= dte zum wenigsten mit Haft gefang-
= niß od gassen laufen gestraft werden.

14. Welche Art Artillerie, Munition,
gewächs, Rüst und Zeug-Cameron Horn
Groviant Wagen, Bestellen, Solden nach

- Befindung an Leib und Leben gestraft worden.
15. Ein Camerarius der den andern, oder ein Herr der seinen Person befehlet, ob mit dem Dieb nach befinden, am Leben gestraft worden.
16. Wer sein Hofschlüssel anlegt in fremdes Land: ob mit dem Tode gestraft worden.
17. Wer die Gläubigen, Jüden, und christliche Bürger, oder andere abgebrachten nach befehlet worden.
18. Wer nichtwichtig achtern, weisen, gürten, reinzucht, ob mit dem Tode gestraft worden.
19. Krassen Raub Tödel mit dem Tode gestraft worden.
20. Welcher officier von Krassen Raub od Diebstahl partizipiert, ob als ein Krasser Räuber, und Dieb gestraft worden.
21. der öffentlich gewalttobend am Leben gestraft worden.
22. Mit gleicher Strafe sollen diejenigen so für den Hofschlüssel belegt werden.
23. Wer einen füllt der ob mit einer
 geldbüß

gelt lüß, und widerin gestrafft werde.

24. Wer einen Mairnütz, Pörrsch, od mit ab-
= freitung Zwangsdingen gestrafft werde

25. Zauberey: od mit demselben gestrafft werde.

26. Was für Strafwergel wozu er Redlichkom-
= mandirt wird, od als für Mairnützer
gestrafft werde.

27. Trinker od betry der Leuff sein Lebens
seinem Wunsch gewalt zu thun.

28. Was in jeden von dem Fowert, od Ridel-
= tier vor quartier und Platz Assigniert
wordt, damit od für betry Exemplarissen
Anzahl zu sein sein.

29. Niemandt fassige was für wolt. od für
od auß treckenementen, und Höfning
and wo auß gef und im gefen, als Inne
die gewasulise Posten und ofter: betry
Leib und Lebenskraft.

30. Niemandt od in Valet Lager, od Besp-
= zung.

Dringen, und Hösungen oft er laubmüß sind
mit Mergel über nach Hon seiner Compel; ab-
sein bey Lieb und Leben Straff.

31. Mäster Trompeter sey Hon seiner Compel;
begibet, Du mit Mergel seiner Hoff
Hon Recht geiagt werde.

32. Welche die waist Mergel, ed mit Hösung,
und benden, auf wasser und brodt, od nach
gelegentlich geistlich werden.

33. Mäster Trompeter sey die waist lumbel, ed
mit Hösung und benden geistlich werden,
od auch mit Mergel seiner Hoff Hon Recht ge-
stosson werde.

34. Es sol niemand nach besetzter waist
einen allarm mit Hösung, balgen,
od Hösung erwecksen bey Lieb und Leben
Straff.

35. Der officier, im Helde, im Lager,
in besetzung, auf dem wasser, und den Posten
Hösung festes Platzes die waist sey, ed die
selbst waist Mergel, bey Lieb und Leben
Straff.

36

36. Jeder Mann, ob die Fildt- oder auch Wauff
 der gebürt nach Reflectionen, was das wird
 Schuld, ob ernstlich gestrafft werden.

37. Was durch die Wauff legt, ob am Leben
 gestrafft werden.

38. Was auf die Patrole Ergreifung zu thun,
 ob am Leben gestrafft werden.

39. Was auf die Wauff flucht Pfaffen im Feld,
 oder Garnison, oder gar für die abgelöst
 wirdt Nonnen Post und Harquebusier
 werden.

40. Ingleichen ob dem officier vordessen, welche
 Besten visitiert, was wauff nicht vordessen an ge-
 -troffen.

41. Man mit dem Kindt Correspondent ob
 zu thun sich waigert, oder als ein
 Missethater am Leben gestrafft werden.

42. Jaan auf die Comendant eines
 abgequerten Platzes einen seinen
 officieren, oder Soldaten, Non aufgab
 des

Desß Platzes fürcht nicht ad sonst gewahr worden,
Iren velt so auß dem Mittel zu rauben
schuldig sein.

43. Welcher Comendant einen Platz über gibet
drauß am Leben gestraft worden: Auch die
gemeinen Soldaten waußit davon schuldig
des Jesuites drauß von Draußen, die übrigen
aber zu schelten gemacht werden.

44. Die über Laufes velen waußit wird schuldig
auf geschult worden.

45. Wer ohne vobellist Besuchs: wau gebühlich
abgelöst waußit sich bey seiner Compagnie nicht
einfindet velt mit Feggen und banden
gestraft werden.

46. Alle Müßiggänger, Trübsalser, und seltsam
velen ohne quade geschult werden.

47. Wer einige worte wou nach Müßiggang
ersehen durch Vor sich sein laste Soldat
nach drauß von wichtigkeiten an Leib
und Leben gestraft werden.

48. Wam ganze troupp ad Compagnie
Hortwan

52. Wenn ein Juner Battalion oder Compagnie
kämpft, so drinnen sich die Plünderer ge-
=bräuen, so sige dem B. der feind gütlich-
=lich geschlagen. Was das wird fündelt der
mag es einigob bedemmen von seinem
officier dauides gestoyden werden.

53. Die gefangene oder die Generalität
im gälüch worden, soj Würdflüßer
straff.

54. Ein officier, oberster, oberstlieutnant, ob-
=erster wachmeister, und die officier sol-
=datschen solt = löfung: Bro-
=viant se voranthalten, was das wird
schick, das so mit Verlust der Charge
afn off und leben in nachlässig gestrafft
werden.

55. Welcher Capitain oder Rittmeister die
Musterung ~~ginge~~ firtre gangen, das so
als unffähig der Charge vorlöstig
sein, und als ein Mann ändlig gestrafft
werden.

S. V. Valtz

56. Solten in etwa dergleichen occasions,
 Rühmten blieben dasselben Namen
 Solten der Generalität appostrophiren geschildert
 werden.

57. Dem Capitain od. Altk. meisters Todt
 nachst folgen ohne Vorwissen der Gener-
 alität und Comissarius einiger Rühmten
 zu entlassen.

58. Soll aus niemandt worden außgesetzt
 Feindt od. niedrige Krinnen übel thaten
 p. wie die Kriegs Artikel od. sonst gröblich
 gesündigt arglistig und wissentlich auß-
 weisen, außsulden, und Vorwissen
 bey Nimpflern entsetzung seiner Charge,
 od. außwollt bey Leib und Leben Straff.

59. Solten auß dienlich wesen, daß
 ein meserß zu diesen Articulen gehalten
 od. geändert wüßte, das selbde durch
 öffentliche Trompeten soll Vor-
 -kündet

= Anmerk, mit dem über geniff, faßt obß in
dem Artikel bei P. Anmerk gefolten
wordt.

Ob. Duß Ich nun die Artikel für alle
= männlichß wissen faßt gelungen mögen
sollen für den Direktor und Compagnie
so oft es möglich befunden wird. Von
Recht Auditor ad dem gerichtß, freiber
vor gelesen wordt.

①

Wetter Mahnung.

Die weilen nun nicht zu zweifeln ist,
 daß wird ein jeder abß gemüßsam ab-
 = sandten haben. So haben die Könige & Für-
 = sten an die Giermit mit auß gegeben
 2. fingen der ersten hand abß
 dieß gesehig zu solten mit einem Capitul
 sich an geloben und den Vorsehen. Jedem
 ist ein od der ander. Durch diesen Weg
 Crütten, der sich nicht Vermöglich befindet,
 diesen Vor gelassen täglich Königst
 = ueln nach Kommen zu Kommen das soll
 sich da für also gnieß an geben.

So auß ein od der ander unter der
 alten Haupts zu Kommen täglich Königst
 Diensten sich nicht mehr für Vermöglich be-
 = findet, soll sich bei Verläßung sein
 nament mit gebührenten respect beym
 Mäster dieß selben ordentlich weiß
 sich an geben.

Das vorstehende ist auf die, so die Länge
= Luft hervor hebt.

Ingleichen so rinnen oder auch eine beson-
= derlich wegen seiner mit ihm geflogenen
= reifung selber haben sehr: als so sie die
massen ungeschwächt als sie angeben.

Dies jeder Compagnie bald für annehmlich.
4. als in 2. oder 3. Rührer zum Vorleser
für die besten der beiden setzen zum Meister
Wissenden, damit selbige die etwa von
Kommende besorgung und ~~die~~ ~~offen~~ ~~die~~
= besorgungen, mit den so, in der
= geschicklichen Weise desto besser fallen
zu können.

Die wachmeister, so wie in, und Corpora-
= len auf gewisse Rührer werden auf
Gemeinlich pflanzt und ist, wann sie
einige und ~~fließ~~ ~~fließ~~ an Mann und
geschickten: Besondere Compagnie bewirkt
werden, so sie selbst sehr geübt und
altes große Dienste von ihm Mangel: mit
fundament

fundament gegeben, und das Thor in Fuß
und Stein genommen worden sey.

Diefen feinen feingegen den feinen feinen
= fließend oder fließend sey das feine
Gewicht was, sie haben die geübte und
gleichmäßig nicht gegeben seyen, und man
es durch gegeben andre wärdige ge geben
= seit gegeben. Denen wärd die feine
Ingenieur feine Leib und Leber, so feine
Gie mit gegeben.

Dieß:

Ich N. N. Herr Gie mit zu Gott dem all-
mächtigen diesen Körperlich dieß: Dieß aber
dieß Herr feine: megle. Carolus von feine
ist Gie mit von ~~meinen~~ allen gnädigst
Gie mit Gie mit ~~am~~ am dieß alle gnädigst
von feine Gie mit dieß alle was dieß
= feine feine, in allen diesen feine, dieß,
und die von feine feine möglichst Gie mit
Jahre,

Wiltm, noch komen mit Ihro waigertief Be-
=obachten wird; so wass als nun gott selb
mit der Freyheit.

Ein anderes Exth.

Herr N. N. Schwors zu Gott dem Barmhertzig,
Vater Coelestis; Fried, dem Barmhertzigst-
=igsten, großmüthigsten mit Ihn überwind-
=lichsten Romk; darh; Carolo Meinem adre
gnädigsten Franzosen, mit Deso reich-
=mäsigem nachholgen, mit Inoisthertigst
Fitz Gatzoglich, Fruch Österreich, als ein
offt liebrunter Soldat gegen adre deso
Feinde, in Placeten, Belagerungen, Star-
=kungen, in wofin is jedes maffen rechtlich
wird Comandirt worden, und Lieb mit
Gleich Lieb auf den Letzen abson geseh-
=lich zu dienen, auf wofin in Placeten
Deso deso H. Romk; Kriech mit eigrossen
Fob-

Poltambel fündte. Faublen Standarten,
 und andre waflten, ordonanden, noch
 sonst ofne meinet Vor gefetzten H: offi-
 zieren und die folubmiffen und Vorwissen
 von Standart od Lafnen nicht zur Verifz,
 fondz Darbey biß auf den letzten Clucke
 = troffen zur Befehre —, auf der glichte
 is mir noch der hohen Generalität, dem
 H: obrist, obrist Lieutenant obrist waf-
 = mair, alen Dittmeiffen, Leutnant:
 foudrif, Corneths, woz jedr maß, die
 H: Regt und Compagn; Comendanten sein
 worden, foulet denen H: offizieren
 in dergl; Dienften und Comando fahen zur
 alen H: Kommanen, gefochene, und H: fa-
 = blichg drit, nicht weniger wird is auf H: in-
 Meiffen, auf Comiffen, od meinet ficht
 von is selbstt meiffen noch andren.
 Wan is der gäuffen H: H: fahen velt,
 gefatten ponden, als gäuff ofne zeitf H:
 = fchreibg.

=säumbrung den Comandantenpersonen Offizieren
solich erlösen, parüfertig, und auß rüstig berüßt,
ind hinders bringem: Thut übriges ab daß dieß
sonig nach möglichsten Kräften zu erachten,
was die nächst, abergdingste König Articul, daß
müssen guthalten, und nach Befehl von
D. Hofen Generalität Thut Comandanten
H. Offizier nach erforderlichen nöthig
den zu besorgen werden, wie ob daß
einem jeden Offizier Tagelohn Soldaten
was ansehet: erregnet, und gebühret,
in dieß ab daß so was mit D. Hofen einig
Bott solch Amen.

Ausweisung einer Partion.

Ich bin durch den Befehl, im Namen des Königs
 = geliebten Hrn Königs Majestät: Friedrich und
 Augustus allergnädigster H. in fünf für
 gewisse Compagnien, in die ich selbst
 über den Regt Comendanten auf denen
 fünf vorerhaltenen officieren mit Vollkom-
 men gesonnen und Respekt, in dänli-
 ch Diensten zu stehen sein verordnet. auch
 daß ein jeder H. Liebender Thut gewissten
 = besten Soldat: zu Diensten Hrn Königs
 Majestät H. allergnädigster Herrscher
 ein selbstverordnet für dänlich beobachtet
 werden, kein Zweifel ist.